

### Gleichheit nach dem AGG

Die gesetzliche Beweislastumkehr des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) befreit den Arbeitnehmer nicht von jeder Pflicht. Das Vorliegen einer Benachteiligung muss zwar nicht bewiesen, aber es muss ein entsprechendes Indiz genannt werden.

Das OLG Karlsruhe (Az. 17 U 99/10) entschied, dass eine Stellenanzeige, welche sich in ihrer gesamten Ausdrucksweise

lediglich an Männer richtete, per se eine geschlechtsbezogene Benachteiligung darstelle. Die gedruckte Stellenanzeige war zugleich das handfeste Indiz für die Benachteiligung, die gesetzliche Beweislastumkehrregelung griff ein. Nun musste der Auftraggeber der Stellenanzeige das Gegenteil beweisen, was hier nicht gelang.

Der EuGH verweigerte einer anderen abgelehnten Bewerberin (Urteil v. 19.4.2012, Az. C-415/10) eine



Entschädigung nach dem AGG. Die Bewerberin behauptete schlicht eine Diskriminierung: Die Stellenanzeige war hier geschlechtsneutral verfasst, die Ablehnungsgründe waren unbekannt. Es fehlten somit jegliche Indizien für eine gesetzlich-relevante Benachteiligung; die Beweislastumkehrregelung des AGG konnte so nicht greifen. Der EuGH entschied auch, dass den Stellenausschreibenden keine Aus-

kunftspflicht darüber trafe, welcher Bewerber aus welchen Erwägungen heraus vorgezogen worden sei. Dies schütze den vorgezogenen Bewerber vor der Preisgabe seiner Daten und den potentiellen Arbeitgeber vor absoluter Kontrolle unternehmerischer Entscheidungen.

RAin Eisenreich-Meißner  
Dingeldein • Rechtsanwälte Bickenbach,  
Gernsheim, Darmstadt, [www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)

#### Impressum

##### „Lakritz. Das Familienmagazin für 3 Generationen“

wendet ich an Kinder bis 12 Jahre, die Eltern und Großeltern

##### Lakritz Darmstadt e.V.

Geschäftsführerin: Gudrun Diller-Etz

Textorstraße 75, 60594 Frankfurt

Tel.: 069/6032101, Fax 069/629383

e-mail: [gudrun.diller-etz@lakritz-magazin.de](mailto:gudrun.diller-etz@lakritz-magazin.de)

Web: [www.lakritz-magazin.de](http://www.lakritz-magazin.de)

**Mitarbeiter:** Christel Trautmann; Susanne Buick; Lisette Nichtweiß; Niklas Etz; Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wohnsinn e.V.; Rechtsanwältin Eisenreich-Meißner; Kanzlei Dingeldein

**Satz & Grafik:** Christian Pradel, Roßdorf

**Druck:** Frottscher Druck, Darmstadt

**Vertrieb:** „Lakritz“ erscheint 6 x im Jahr mit einem umfangreichen redaktionellen Teil und einem umfangreichen Veranstaltungskalender, mit Kursangeboten, Anzeigen Pur etc.

In 17.000 Exemplaren in DA-Stadt, Eberstadt, Arheilgen, Griesheim, Weiterstadt, Pfungstadt, Erzhausen, Wixhausen, Groß-Urnstadt, Die-

burg, Mühlital (Nieder-Ramstadt, Traisa, Trautheim), Ober-Ramstadt, Roßdorf. Und in Seeheim-Jüngenheim, Bickenbach, Alsbach-Hähnlein, Zwingenberg.

Verteilerstellen sind generationenübergreifende Treffpunkte, Kindergärten, Grundschulen, Arztpraxen, Kinderfachgeschäfte, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen, Touristenzentralen, Bibliotheken, Mütter- und Familienzentren, und der Einzelhandel.

**Veranstaltungshinweise:** Für die Veranstaltungshinweise können wir keine Gewähr geben. Hinweise auf Veranstaltungen, die uns bis zum 10. des Vormonats erreichen, veröffentlichen wir nach Möglichkeit.

**Lakritz-Buchbesprechungen:** Susanne Buick, Udo-Müller-Ring 31 b, 63486 Bruchköbel, Tel. 06181/4409108, email: [susanne.buick@lakritz-magazin.de](mailto:susanne.buick@lakritz-magazin.de)

**Medienverbund:** „Lakritz“ ist Mitglied im Medienverbund „Familienbande“, in dem sich 27 regionalen Familienmagazine aus ganz Deutschland zusammengeschlossen haben. Mit einer Gesamtauflage von über 724.000 Exemplaren. Die Mitglieder der „Familienbande“ decken Ballungsräume von Kiel bis Freiburg durch eine regionalspezifische Berichterstattung ab. Infos [www.familienban.de](http://www.familienban.de) und Tel. 0431-22073-0